

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

70. Stück, 17.11.1921

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 17. Nov. 1921.) 70. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1921, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Direktoriums vom 9. Januar 1919 und des Staatsministeriums vom 12. August 1920, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln in der Provinz Oldenburg.
- Druckfehlerberichtigung.

### Nr. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Direktoriums vom 9. Januar 1919 und des Staatsministeriums vom 12. August 1920, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln in der Provinz Oldenburg.

Oldenburg den 6. November 1921.

Die immer weiter ansteigenden Kosten der Verwaltung machen eine abermalige Erhöhung der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1920 festgesetzten Gebühren für die Dampfkesseluntersuchungen um das Achtefache, also auf das Neunfache der vor dem Kriege geltenden Sätze, notwendig. Die Absätze I—IV der Anlage IV zur Bekanntmachung des Direktoriums vom



9. Januar 1919, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, werden daher für den Landesteil Oldenburg wie folgt abgeändert:

**Gebührenordnung**  
für  
**Dampfkesseluntersuchungen.**

I. Untersuchung neuer oder neu zu genehmigender Dampfkessel.

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm					für jede 100 qm mehr
	von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	
Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:						
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art	M 63	M 99	M 117	M 135	M 162	M 20
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art . . . . .	63	99	117	135	162	
3. für jede Abnahmeprüfung . . . . .	63	99	117	135	162	

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren vom Gewerbeamt im Vorprüfungsverfahren abzugebende Gutachten und für die auszustellenden Bescheinigungen nicht erhoben. Führt das Gewerbeamt nur die Vorprüfung aus, so werden Gebühren nach Ziffer 9 der Taxe zum Gesetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, berechnet.

II. Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde nach § 17 II . . . . . 30 M.

III. Ausfertigung eines Revisionsbuches (§ 21) 30 M.

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 23 ff. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern Gebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

Für Kessel mit einer Heizfläche in qm:						
	von 0—2	von über 2—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	für jede 100 qm mehr
1. für jeden feststehenden Kessel . . . . .	M 81	M 126	M 153	M 180	M 216	} 20
2. für jeden beweglichen Kessel . . . . .	63	90	108	126	144	
3. für jeden Schiffsdampfkessel . . . . .	63	99	117	135	153	

Für die Untersuchung von Kesseln in Staatsbetrieben werden, soweit solche von Staatsbeamten vorgenommen werden, Gebühren nicht erhoben.

Wird bei den regelmäßigen Untersuchungen mit der inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe die äußere Untersuchung verbunden, so ist die Gebühr nur für eine Untersuchung zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden können. Im übrigen werden für jede Untersuchung Einzelgebühren erhoben, auch wenn die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

Oldenburg, den 6. November 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.

Brand.

**Druckfehlerberichtigung.**

In der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Oktober 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Reichspachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (Band XLI, Stück 68), muß es auf Seite 717 im letzten Absatz, 3. und 2. Zeile von unten statt „17. Dezember“ „17. September“ heißen.

Die Redaktion.

01	111	112	113	114	115	116	117	118	119
	120	121	122	123	124	125	126	127	128

